

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf Dienstleistungen der Sicherheitstechnischen Prüfstelle der AUVA (AUVA STP) welche im Rahmen ihrer Prüf- und Zertifizierungstätigkeit durchgeführt werden.

Hierzu gehören insbesondere

- a. Prüfung von Produkten, Prüfungen und Messungen gemäß Anforderung diverser Normen,
- b. Zertifizierung von geprüften Produkten hinsichtlich der Anforderungen der zutreffenden Verordnungen, Richtlinien oder Normen laut den Zertifizierungsprogrammen der AUVA STP,
- c. Überwachung serienmäßig hergestellter Produkte auf Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster bzw. Prüfobjekten und mit den entsprechenden Anforderungen,

Antragstellung

Prüfungen und Zertifizierungen sind bei der betreffenden Prüf- bzw. Zertifizierungsstelle schriftlich zu beantragen bzw. anzufragen. Informationen sowie Angaben über die beizufügenden Unterlagen sind bei der Prüf- und Zertifizierungsstelle erhältlich. Die Unterlagen müssen, falls nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache abgefasst sein. Eine Verpflichtung zur Annahme des Antrages besteht seitens der AUVA STP nicht.

Vertragsabschluss

Die AUVA STP erstellt anhand der vom Antragsteller bereitgestellten Informationen ein verbindliches Angebot und übermittelt dieses dem Antragsteller. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Angebot beigelegt. Ein Vertrag kommt mittels Auftragserteilung zustande. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integraler Bestandteil dieses Vertrages.

Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag. Die vereinbarten Leistungen werden unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Vorschriften und Normen durchgeführt. Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so wird die AUVA STP vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hierüber herstellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig das entsprechende Entgelt schriftlich zu vereinbaren.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und kostenlos zu erbringen. Dazu gehört es auch, die für die Vertragserfüllung eventuell erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter einzuholen bzw. diese der AUVA STP nachzuweisen.

Vertragsänderung

Jede Änderung und Ergänzung des Vertrages bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform. Diese Änderung und/oder Ergänzung ist beiden Vertragspartnern zur Kenntnis zu bringen.

Vertraulichkeit und Datenschutz

Die AUVA STP verpflichtet sich, soweit sie der Auftraggeber nicht schriftlich davon befreit oder sie gesetzlich zu anderem verpflichtet ist, zur Geheimhaltung der in Ausführung des Auftrages erlangten Kenntnisse. Dies gilt insbesondere für betriebliche und geschäftliche Belange des Auftraggebers sowie technische Eigenschaften der zur Prüfung bzw. Zertifizierung eingereichten Produkte. Ist die STP gesetzlich verpflichtet, vertrauliche Informationen offen zu legen, so ist der Kunde über die bereitgestellten Informationen zu unterrichten.

Die AUVA STP ist berechtigt, Begutachtern der Akkreditierung Austria und Begutachtern der notifizierenden Behörde Einsichtnahme in die Unterlagen und Teilnahme an Prüfungen und Audits zu ermöglichen.

Unparteilichkeit

Um Vertrauen in die Prüfungen und Zertifizierungen zu erzeugen, ist es für die AUVA STP erforderlich, unparteilich zu sein und als unparteilich empfunden zu werden. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass die Entscheidungen der Auditoren, Evaluierer, Zertifizierer und Prüfer der STP auf objektiven Nachweisen der Konformität oder Nichtkonformität beruhen und nicht durch andere Interessen oder andere Seiten beeinflusst werden. Dazu ist das Personal der STP verpflichtet.

Rücktrittsrecht

Für die AUVA STP besteht das Recht zum Vertragsrücktritt, wenn:

- a) über das Vermögen des Auftraggebers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird. Das Rücktrittsrecht kann im Fall des Ausgleichs während der ganzen Dauer des Ausgleichsverfahrens bis zur Aufhebung desselben, in den übrigen Fällen unbefristet bis zur Beendigung der Prüfung, Zertifizierung oder Überwachung geltend gemacht werden;
- b) eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist;
- c) der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt;

- d) im Falle vereinbarter, gänzlicher oder teilweiser Vorausleistungspflicht des Auftraggebers, dieser seinen Verpflichtungen trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt.

Erklärt die AUVA STP nach diesen Bestimmungen ihren Rücktritt vom Vertrag, so hat sie Anspruch auf Ersatz der ihr bisher entstandenen Kosten.

Haftung

Die AUVA STP haftet nicht für Schäden, die am Prüfgut entstehen, soweit sie nicht auf ein von ihr zu vertretendes grobes Verschulden zurückzuführen sind. Insbesondere haftet sie nicht für Schäden, die mit der Prüfung typisch oder notwendig verbunden sind.

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch eine mangelhafte Beistellung des Prüfgesetzes oder eine Verletzung der Obliegenheiten entstehen, und hat die AUVA STP gegen Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

Rückbehaltungsrecht

Die AUVA STP ist überdies berechtigt, das Ergebnis einer Prüfung, Zertifizierung oder Überwachung und gegebenenfalls das Prüfgut bis zur vollständigen Begleichung des Entgelts zurückzuhalten.

Bekanntgabe der Ergebnisse

Die AUVA STP verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen, Zertifizierungen und Überwachungen schriftlich mitzuteilen.

Veröffentlichungsrecht

Die Ergebnisse der Prüfungen, Zertifizierungen und Überwachungen dürfen vom Auftraggeber nur im vollständigen Wortlaut unter namentlicher Nennung der AUVA STP veröffentlicht werden. Teil- bzw. auszugsweise Veröffentlichungen sind als solche zu bezeichnen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AUVA STP.

Prüfungen und Begehungen außerhalb der Prüfstelle

Soweit zur Vertragserfüllung Prüfungen und Begehungen außerhalb der Prüfstelle vorzunehmen sind, hat der Auftraggeber den Zugang zu den entsprechenden Örtlichkeiten zu ermöglichen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber auf Verlangen der AUVA STP auch folgenden Personen Zugang zu diesen Örtlichkeiten zu ermöglichen: Begutachtern der Akkreditierung Austria sowie Personal der AUVA STP mit Qualitätssicherungsaufgaben oder in Einschulung. Ferner hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die zu untersuchenden Prüfobjekte oder Orte der Begehungen in einer Weise zugänglich sind, die eine ungehinderte Vertragserfüllung zulässt. Eine orts- und sachkundige Begleitperson ist auf Verlangen der AUVA STP durch den Auftraggeber beizustellen.

Darüber hinaus hat der Auftraggeber alle Informationen über Gefährdungen und Sicherheitsmaßnahmen am Prüf- oder Begehungsort zu erteilen, sodass die Sicherheit des Personals der AUVA STP oder Dritter zu gewährleistet werden kann.

Prüfungen

Der Auftraggeber hat der AUVA STP alle zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Unterlagen sowie das Prüfgut frei Haus beizustellen und alle notwendigen Informationen zu erteilen, sofern nicht anders vereinbart.

Darüber hinaus hat der Auftraggeber alle Informationen über Eigenschaften des Prüfgutes zu erteilen, die geeignet sind, die Sicherheit des Personals der AUVA STP oder Dritter zu gefährden.

Nach Vertragserfüllung ist die AUVA STP berechtigt, das Prüfgut für die Dauer der Gewährleistungspflicht aufzubewahren.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Prüfgut auf Aufforderung der AUVA STP zu übernehmen und abzutransportieren. Im Verzugsfall kann die AUVA STP das Prüfgut auf Kosten des Auftraggebers verwahren lassen oder selbst verwahren; im letzteren Fall hat der Auftraggeber das ortsübliche Lagergeld zu entrichten.

Produktzertifizierung

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle bewertet die Produkte entsprechend den Zertifizierungskriterien. Nach positiver Entscheidung wird eine EU-Baumusterprüfbescheinigung, ein Zertifikat (für Produkte im nicht geregelten Bereich) oder ein ANSI-Zertifikat ausgestellt, mit dem gemäß der Auftragserteilung die Übereinstimmung des Produktes mit den Anforderungen der betreffenden Rechtsvorschrift oder sonstigen Sicherheits- oder Gesundheitsschutzanforderungen erklärt wird. Der Auftraggeber erhält eine Ausfertigung der EU-Baumusterprüfbescheinigung, des Zertifikats oder des ANSI-Zertifikates.

Eine negative Entscheidung wird dem Auftraggeber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle ist unverzüglich über geplante Änderungen zu unterrichten, die in der Fertigung an den Produkten gegenüber dem geprüften Produkt vorgenommen werden sollen und im Sinne der durchgeführten Zertifizierung relevant sind. Dies gilt auch, wenn Bauteile einer anderen als der bisherigen Herkunft eingebaut werden. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entscheidet - gegebenenfalls durch kostenpflichtige Nachprüfung - ob die Baumusterprüfbescheinigung, das Zertifikat oder das ANSI-Zertifikat weiterhin gültig bleibt. Die Kosten für die Nachprüfung trägt der Auftraggeber. Die Höhe der Kosten wird durch die zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen Kostensätze bestimmt.

Laufende Überwachung/Evaluierung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) der Kategorie III

Der Hersteller einer PSA der Kategorie III ist verpflichtet, eine regelmäßig wiederkehrende Überwachung durch eine notifizierte Stelle durchführen zu lassen. Er hat dabei die Möglichkeit, zwischen Modul C2 oder D zu wählen.

- Modul C2 - Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen
- Modul D - Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess

Beauftragt der Hersteller die AUVA STP mit diesen Überwachungen, ist zunächst der Abschluss eines entsprechenden Überwachungsvertrages zwischen Hersteller und AUVA STP erforderlich.

Zur Erfüllung des Überwachungsvertrages ermöglicht der Inhaber einer Baumusterprüfbescheinigung, eines Zertifikats oder eines ANSI-Zertifikats jederzeit auf seine Kosten Kontrollprüfungen oder Audits an Erzeugnissen, an der laufenden Fertigung sowie Fertigungseinrichtungen. Er hat hierzu sicherzustellen, dass die Prüfer jederzeit und ohne Voranmeldung während der üblichen Geschäftszeit Zugang zu den entsprechenden Betriebsbereichen haben und berechtigt sind, Produkte aus der laufenden Fertigung oder aus dem Lager kostenlos zu entnehmen.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle kann auch nach eigenem Ermessen alternative Kontrollmaßnahmen, z. B. Prüfung von Produkten nach der Entnahme aus dem Markt, durchführen. Die Kosten hierfür sind vom Auftraggeber zu tragen.